

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. November 1881.

1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumniß der in den §§ 291, 294, 305 und 308 der Verordnung für Debit- und Nachlassachen vorgeschriebenen Fristen.

Die Bürgerschaft beharrt in erster Linie bei ihrem Wunsche nach einem das ganze gerichtliche Nachlaßverfahren regelnden Gesetze. Es kommt ihr dabei nicht so sehr auf eine Revision der bestehenden Gesetze über das Nachlaßverfahren in materieller Hinsicht an, als vielmehr auf eine Zusammenfassung der geltenden Bestimmungen über das Nachlaßverfahren unter Aufnahme geeigneter Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einem Gesetze. Das Bedürfnis nach einer solchen Zusammenstellung und einer ausdrücklichen Aufhebung der Bestimmungen der Verordnung für Debit- und Nachlassachen über das Nachlaßverfahren, welche zum großen Theile schon jetzt nicht mehr in Kraft sind, hat sich nach ihrer Ansicht bereits fühlbar gemacht und wird dies noch mehr thun, wenn, wie es der Zweck des Gesetzentwurfs vom 3. Juni d. J. ist, die Zahl der auf das Nachlaßverfahren bezüglichen Gesetze noch um eines vermehrt wird. Dazu kommt, daß gegen den erwähnten Gesetzentwurf von juristischer Seite in der Bürgerschaft folgende Bedenken geltend gemacht sind:

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschriebene Erledigung der gegen die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhobenen Widersprüche in besonderen Processen hat zur Folge, daß unter Umständen über die Widersprüche von einem nichtbremischen Gerichte, in dessen Staat vielleicht das gemeinrechtliche Institut der Restitution gar nicht gilt, zu entscheiden ist; ferner daß, wenn von den Widersprechenden nur ein Theil im bremischen Staat seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zunächst das Oberlandesgericht oder das Reichsgericht um Bestimmung des zuständigen Gerichts angegangen werden muß; endlich daß, wenn von dem Widersprechenden Einer oder Mehrere nicht ihren Gerichtsstand im deutschen Reiche haben, der Fall vorkommen kann, daß verschiedene Gerichte in verschiedenem Sinne über die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung entscheiden. Die hierdurch entstehenden Uebelstände werden vermieden, wenn das das Aufgebot und die Erledigung der Widersprüche betreffende Verfahren zu einem integrierenden Bestandtheile des gerichtlichen Nachlaßverfahrens gemacht und demnach nicht der Beginn, sondern nur die Fortsetzung des Nachlaßverfahrens von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abhängig gemacht wird, wie es bekanntlich nach der früheren Praxis der Fall war. Die Reichsgesetze stehen, wie von derselben Seite geltend gemacht wird, einer solchen gesetzlichen Regelung nicht entgegen. Nach § 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung findet die Letztere zwar auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Von dieser Regel enthält aber § 15 desselben Gesetzes eine Reihe von Ausnahmen und zwar insbesondere auch für das erbchaftliche Liquidationsverfahren. Wenn in einem solchen Verfahren Rechtsstreitigkeiten entstehen, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so soll zwar die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes erfolgen; die Entscheidung der Frage aber, welche der im Liquidationsverfahren entstehenden Rechtsstreitigkeiten in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, ist der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wird das Verfahren über die Wiedereinsetzung so zu einem integrierenden Bestandtheile des Nachlaßverfahrens gemacht, so dürfte es sich um so mehr em-

pfehlen, dasselbe nicht in einem besonderen, sondern in einem das ganze Nachlaßverfahren umfassenden Gesetze zu regeln.

Für den Fall, daß der Senat dem Vorstehenden nicht zustimmen sollte, nimmt die Bürgerschaft den vorliegenden Gesetzentwurf vom 3. Juni 1881 mit folgenden Aenderungen an:

Sie beschließt,

1) zu § 9 folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Gegen einen widersprechenden Gläubiger, welcher nicht im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, braucht die Klage jedoch nur dann gerichtet zu werden, wenn derselbe bei oder binnen 4 Wochen nach Erhebung des Widerspruchs sich dem für die übrigen widersprechenden Gläubiger zuständigen Deutschen Gericht, oder in Ermangelung eines solchen, dem Landgericht zu Bremen für diese Klage unterworfen hat.“

2) in § 10 nach §§ 198—203 einzuschalten: „Absatz 1 und 2“, sodann hinzuzusetzen:

„Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch um Verlängerung der Frist abgelehnt wird, findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach den Bestimmungen der §§ 531—540 der Civilprozeßordnung an das Landgericht statt, welches endgültig entscheidet.“

3) in § 11 Zeile 1 und § 12 Zeile 1 die Worte: „des Aufgebotsverfahrens“ durch die Worte „des Verfahrens über die Wiedereinsetzung“ zu ersetzen.

4) den § 13 folgendermaßen zu formuliren:

„Nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens und rechtskräftig erfolgter Verwerfung der Widersprüche derjenigen Gläubiger, welche nach §§ 8 und 9 zu verklagen waren, erfolgt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das für das Aufgebotsverfahren zuständige Amtsgericht.“

Ist den Erben das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen sämtliche oder einzelne widersprechende Gläubiger rechtskräftig aberkannt, so wird das Verfahren eingestellt und die angeordnete Nachlaßverwaltung (§ 11) wieder aufgehoben.“

5) den § 14 wie folgt zu fassen:

„Bei Versäumniß der im § 294 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vorgeschriebenen Frist greifen die vorstehenden Bestimmungen Platz. Das bereits eingeleitete Liquidations- oder Concursverfahren ist jedoch fortzuführen und zwar auch für den Fall der Richtertheilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.“

6) in § 15 die Worte: „oder ihr Kurator“ zu streichen und statt „zum Sammtgut“ zu sagen: „vom Sammtgut“.

7) folgenden neuen § hinzuzufügen:

„Uebergangsbestimmung.“

§ 16.

Dieses Gesetz findet auch auf die Fälle Anwendung, in denen eine der in der Ueberschrift erwähnten Fristen bereits zu laufen begonnen hat oder abgelaufen ist, sofern nicht schon nach dem bisherigen Recht ein gerichtliches Verfahren eröffnet ist.“

Sie spricht den Wunsch aus, daß nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die in den verschiedenen Bremischen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen über das gerichtliche Nachlaßverfahren in einem Gesetze zusammengestellt werden.

2. Kanzlei der Gewerbekammer.

Die Bürgerschaft gestattet auch ihrerseits der Gewerbekammer alljährlich bis auf Weiteres den Betrag von M. 2000 für Kosten ihrer Kanzlei in ihr Budget aufzunehmen.

3. Fischereigesetz.

Die Bürgerchaft erklärt sich mit der mit dem Fischeramt abgeschlossenen Uebereinkunft einverstanden, sofern dieselbe dahin abgeändert wird, daß unter I und III an Stelle von „25 Jahre“ gesetzt wird: „10 Jahre“ und daß in Nr. IV an Stelle der Worte: „vorbehältlich Angelruthe“ die Worte gesetzt werden: „mit Ausnahme der Angelfischerei, welche auch fernerhin gestattet bleibt.“

In der Voraussetzung, daß die Uebereinkunft demgemäß abgeändert werden wird, hat die Bürgerchaft den Gesetzentwurf beraten und erklärt sich schon jetzt mit demselben unter nachstehenden Abänderungen einverstanden:

- 1) im § 5 Abs. 2 ist statt „25 Jahre“ zu setzen: „10 Jahre.“
- 2) der Absatz 5 desselben Paragraphen ist wie folgt zu fassen:
„Das Fischereirecht, welches bisher den Bürgern oder Einwohnern der Stadt Bremen als solchen oder den Mitgliedern oder Einwohnern einer Landgemeinde als solchen zugestanden hat, ist bis auf die Angelfischerei, welche auch fernerhin gestattet bleibt, aufgehoben.“
- 3) im § 6 Zeile 2 ist statt: „drei Monate“ zu setzen: „sechs Monate“ und Zeile 7 statt: „vier Wochen“ zu setzen: „drei Monate“, sodann im zweiten Satze hinter: „Anmeldung“ einzuschalten: „und zwar auf Anmeldungen von Berechtigungen im Landgebiet nach Anhörung des Gemeindevorstehers.“
- 4) dem § 8 ist hinzuzusetzen:
„Für die Ausübung der gemäß § 5 Absatz 5 dieses Gesetzes gestatteten Angelfischerei bedarf es keinerlei Legitimation.“
- 5) § 18 Satz 2 zu fassen:
„In allen nicht geschlossenen Gewässern müssen feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe so aufgestellt oder ausgelegt sein u. s. w.“
- 6) im § 21 ist statt *Aspius (vorax)* zu sagen *Aspius (rapax)*.

Mittheilung des Senats

vom 4. November 1881.

1. Gefangenhaus.

Die Deputation für die Gefängnisse beantragt in dem beifolgenden Berichte eine Nachbewilligung von M. 3000 auf das Budget des Gefangenhauses, sachliche Ausgaben. Der Senat erklärt sich nach Vernehmung der Finanzdeputation mit dem Antrage einverstanden und ersucht die Bürgerchaft ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die sachlichen Ausgaben des Gefangenhauses sind im Budget des laufenden Jahres veranschlagt auf M. 25 000 unter Zugrundelegung eines Gefangenbestandes von täglich durchschnittlich 125 Gefangenen, entsprechend dem Bestande in den letzten Monaten des vorangegangenen Jahres, in welchen die bisherige Durchschnittszahl von 100 auf 125 gesteigert war. Im laufenden Jahr ist eine weitere Steigerung eingetreten. Bis Ende September d. J. haben sich im Gefangenhause täglich im Durchschnitt 140 Gefangene oder 16% mehr als veranschlagt befunden, und sind für dieselben bis dahin von den bewilligten M. 25 000 an sachlichen Ausgaben M. 20 462,34 verausgabt. Die noch verfügbaren M. 4537,66 werden daher zur Bestreitung der sachlichen Ausgaben für die letzten drei Monate nicht ausreichen; in den letzten drei Monaten des verflossenen Jahres haben die